
Nummer 1/2, 14. Januar 2022, Seite 1

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für mehrere im Bereich der Augsburger Innenstadt geplante, nicht angemeldete Versammlungen unter freiem Himmel am 01.01.2022, 02.01.2022 und 03.01.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationzuges zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für mehrere im Bereich der Augsburger Innenstadt geplante, nicht angemeldete Versammlungen unter freiem Himmel am 08.01.2022, 09.01.2022 und 10.01.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationzuges zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO“

- *Sonthofer Str. 53*
- *Gögginger Str. 90*

Bewerbungsfristen 2022:

Augsburger Herbstdult, Lechhauser Kirchweih, Christkindlesmarkt

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);**Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für mehrere im Bereich der Augsburger Innenstadt geplante, nicht angemeldete Versammlungen unter freiem Himmel am 01.01.2022, 02.01.2022 und 03.01.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationszuges zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die geplanten und unangemeldeten als „Spaziergang“ betitelten Versammlungen am 01.01.2022, 02.01.2022 und 03.01.2022, die sich gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid-19-Schutzimpfungen richten, werden dahingehend beschränkt, dass zwischen sämtlichen Versammlungsteilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden muss. Dort wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, sind die Versammlungsteilnehmer zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet. Der Versammlungsleiter hat auf die Erfüllung dieser Verpflichtung hinzuwirken (z. B. durch Durchsagen oder Ordner). Die FFP2-Maskenpflicht wird mit folgenden Ausnahmen verbunden:
 - 1.1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit.
 - 1.2. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen lediglich eine medizinische Maske tragen.
 - 1.3. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist und dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthält, werden zum Tragen einer Klarsichtmaske bzw. eines Visiers verpflichtet.
 - 1.4. Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.
2. Die Anordnungen unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung gelten auch für sämtliche Alternativ- und Ersatzveranstaltungen der derzeit geplanten Versammlungen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 30.12.2021 um 20.00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und ist ab dem 01.01.2022, 0:00 Uhr wirksam.
4. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 03.01.2022 gültig.

Gründe:**I. Sachverhalt**

Ab dem 29.11.2021 fanden montags und wöchentlich wiederkehrend stationäre Kundgebungen im Zeitraum von ca. 16:30 Uhr bis 19:00 Uhr auf dem Rathausplatz statt, die sich thematisch gegen die Corona-Maßnahmen sowie gegen eine Impfpflicht richteten. Zudem wurden ab dem 18.12.2021 und den darauffolgenden Samstagen sowie dem 23.12.2021 insgesamt vier Demonstrationszüge zum Thema „für Freiheit“ angemeldet, die ein ähnliches Versammlungsthema verfolgen, wie die montäglichen Kundgebungen. Diese Versammlungen wurden jeweils fristgerecht bei der Stadt Augsburg angezeigt.

Am 27.12.2021 wurde die für diesen Tag ursprünglich angezeigte Versammlung von Veranstalterseite abgesagt. Parallel dazu erfolgten in sozialen Netzwerken Aufrufe zu einem „Spaziergang“, welcher am selben Tag um 18:00 Uhr beginnen sollte. Charakteristisch für diese sogenannten „Spaziergänge“, zu denen im gesamten Bundesgebiet inzwischen gehäuft aufgerufen wird, ist das Fehlen eines sich bekennenden Versammlungsleiters, wenngleich es sich hier polizeilichen Feststellungen zufolge zweifelsfrei um organisierte Aufzüge handelt, die sämtliche tatbestandlichen Voraussetzungen einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel erfüllen. Am 27.12.2021 nahmen in etwa 1.000 Menschen an dem geplanten und nicht angezeigten Demonstrationszug teil. Aufgrund der dynamischen Bewegungen sowie dem Passieren von Engstellen wie auch Wechseln zwischen Straßenraum und Gehwegen kam es hierbei regelmäßig zur Unterschreitung des gesetzlich vorgesehenen Mindestabstandes von 1,5 Metern, § 9 Abs. 1 S. 1 der 15. BayIfSMV. Des Weiteren kam es bei der Ankunft am Zielort, dem Rathausplatz, zu Umarmungen zwischen den Versammlungsteilnehmern, was aufgrund des vorliegenden Videomaterials bestätigt ist.

Ursprünglich wurde vom selben Veranstalter auch für den 01.01.2022 ein Demonstrationszug angezeigt. Dieser wurde im Einvernehmen zwischen Veranstalter und Stadt auf den 02.01.2022 verlegt, jedoch vom Veranstalter am 28.12.2021 telefonisch abgesagt.

Überdies ist den sozialen Netzwerken, die insbesondere die oben genannten Versammlungsthemen zum Gegenstand haben, zu entnehmen, dass bundesweit in sämtlichen Städten zu regelmäßigen Montagsspaziergängen, beginnend je um 18:00 Uhr, aufgerufen wird.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass im unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Zeitraum (nicht angezeigte) Versammlungen in Form eines „Spaziergangs“ stattfinden werden. Dabei werden, wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, voraussichtlich die gesetzlich vorgesehenen oder von Seiten der Versammlungsbehörde angeordneten Beschränkungen der Versammlung nicht eingehalten. Es besteht die Gefahr, dass die infektionsschutzrechtlich vorgesehenen Mindestabstände nicht

eingehalten werden oder aufgrund der hohen Teilnehmerzahl und der örtlichen Gegebenheiten sowie der Dynamik eines Demonstrationzuges nicht eingehalten werden.

II. Rechtliche Würdigung

Die Stadt Augsburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung i. S. d. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 BayVersG, § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Unter Einhaltung der Vorgaben des § 9 Abs. 1 der 15. BayIfSMV ist die Durchführung öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel auch in den Zeiten der Corona-Pandemie zulässig. Hierbei muss zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV). Die zuständigen Behörden haben, soweit dies erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV). Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die derzeitigen durch die Corona-Pandemie bedingten Infektionsgefahren können eine solche Gefahr darstellen, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt Maßnahmen von der zuständigen Behörde getroffen werden können (vgl. BayVGH, Beschluss v. 30.05.2020 – 10 CE 20.1291).

Die Anordnung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG). Charakteristisch für die geplanten Demonstrationzüge ist mitunter die Tatsache, dass bei der zuständigen Behörde keine Versammlungsanzeige i. S. d. Art. 13 BayVersG eingeht. Ferner mangelt es an der Person des Versammlungsleiters i. S. d. Art. 3 BayVersG, welcher in der Regel die erforderliche Versammlungsanzeige stellt. Aufgrund des organisierten Ablaufs und Zulauf der bisherigen Spaziergänge ist überdies der Charakter einer Spontanversammlung i. S. d. Art. 13 Abs. 4 BayVersG zu verneinen. Folglich ist davon auszugehen, dass der Anzeigepflicht weiterhin nicht nachgegangen wird und keine Zusammenarbeit i. S. d. Art. 14 BayVersG erfolgen kann, zumal der Veranstalter der Stadt Augsburg gegenüber bisweilen nicht bekannt ist. Somit sind wichtige Eckpunkte wie die beabsichtigte Wegstrecke samt daraus resultierender Beeinträchtigungen für den Verkehr, die zu erwartende Teilnehmerzahl und der zeitliche Rahmen der Versammlung unbekannt. Für den am 27.12.2021 durchgeführten „Spaziergang“ wird bereits von ca. 1.000 Teilnehmenden ausgegangen, welche sich im stark frequentierten Bereich der Augsburger Innenstadt fortbewegten. Somit ist auch für die geplanten und als „Spaziergang“ bezeichneten Demonstrationzüge am 01.01.2022, 02.01.2022 und 03.01.2022 mit Teilnehmerzahlen im vierstelligen Bereich zu rechnen.

Die thematische Auseinandersetzung mit sensiblen Themen wie der Impfpflicht (im Gesundheitswesen) sowie anderweitigen Schutzmaßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie birgt erfahrungsgemäß ein hohes Konfliktpotential, sodass auch die Bildung spontaner Gegendemonstrationen nicht auszuschließen bzw. aufgrund ordnungsgemäßer bereits erfolgter Versammlungsanzeigen sogar zu erwarten ist.

Im Rahmen des Aufzugs am 27.12.2021 kann dem öffentlich zugänglichen Videomaterial entnommen werden, dass es augenscheinlich zu einer gehäuften, insbesondere auch absichtlichen, Unterschreitung der in § 9 Abs. 1 S. 1 der 15. BayIfSMV geregelten Mindestabstände kam.

Für die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske wurde § 2 Abs. 2 der 15. BayIfSMV analog herangezogen. Die Maßnahme ist geeignet, um den legitimen Zweck, dem Schutz vor Infektionsgefahren durch die Unterschreitung der Mindestabstände, zu fördern. Die FFP2-Maske gilt im Vergleich zu einer einfachen, medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung als sicherer, um Aerosole abzuwehren und vor einer Infektion vor dem Corona-Virus zu schützen. Wie das Gesundheitsamt der Stadt Augsburg in seiner Stellungnahme vom 15.12.2021 mitteilte, wird das Tragen von FFP2-Masken bei einer Unterschreitung der Mindestabstände für erforderlich erachtet. Zudem geht die Versammlungsbehörde von einem besonderen Schutzbedürfnis der Versammlungsteilnehmer aus, da die Erfahrungswerte vorangegangener Versammlungen die Annahme rechtfertigen, dass es sich bei dem Kreis der Versammlungsteilnehmer zu großen Teilen um Personen handelt, welche keine Covid19-Schutzimpfung vorweisen können.

Auch ist die Maßnahme erforderlich. Es ist kein milderes Mittel ersichtlich, welches gleich effektiv wäre. So wird es den Versammlungsteilnehmern ermöglicht, wie beabsichtigt Demonstrationzüge durchzuführen. Weitgreifendere Anordnungen, wie beispielsweise eine stationäre Durchführung oder die gänzliche Untersagung jeglicher Versammlungsaktivitäten würde bedeutend tiefer in die Ausübung des Grundrechtes der Versammlungsfreiheit eingreifen, als die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske bei Unterschreitung der Mindestabstände.

Zuletzt ist die Maßnahme auch angemessen. Insbesondere wurde berücksichtigt, dass die Beschränkung in das Grundrecht auf uneingeschränkte Ausübung der Versammlungsfreiheit eingreift. Dem gegenüber stehen jedoch die schützenswerten Güter Leben und Gesundheit der Teilnehmer selbst, aber auch von Passanten oder unbeteiligten Dritten. Je höher das schützenswerte Rechtsgut ist, desto geringer sind die Anforderungen an den tatsächlichen Schadenseintritt. Im vorliegenden Fall müssen die Interessen der Versammlungsteilnehmer auf uneingeschränkte Ausübung der Versammlungsfreiheit den Interessen der Allgemeinheit auf körperliche Unversehrtheit hintenanstellen. Im Übrigen wurde die Anordnung auch mit Ausnahmen versehen.

Im Hinblick auf das trotz inzwischen rückläufiger Infektionszahlen nach wie vor sehr hohe Infektionsniveau und die daraus resultierende weiterhin kritische Belastung des Gesundheitssystems, sowie die prognostizierte schnelle Ausbreitung der noch ansteckenderen Omikron-Variante, ist die Maßnahme insgesamt auch unter Berücksichtigung des hohen Gutes der grundgesetzlich verankerten Versammlungsfreiheit verhältnismäßig. Es sei auch darauf hingewiesen, dass davon ausgegangen werden kann, dass die derzeit bekannten Infektionszahlen nicht den tatsächlichen Werten entsprechen, da Feiertags- und Schulferienbedingt weniger Tests auf Covid-19 stattgefunden haben und stattfinden.

Die Anordnung unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung stützt sich ebenfalls auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV. Sie ist geeignet, um das Infektionsrisiko zu minimieren, wie zu Ziffer 1 begründet. Auch ist sie erforderlich, da die Anordnung einer stationären Durchführung bzw. Untersagung auch für Alternativ- oder Ersatzveranstaltungen ein weitgreifenderer Eingriff als die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske wäre. Überdies überwiegen auch hier die Schutzgüter

Leben und Gesundheit dem Grundrecht auf uneingeschränkte Ausübung der Versammlungsfreiheit. Die Maßnahme ist somit auch angemessen und im Ergebnis verhältnismäßig.

Die Anordnungen in Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß Art. 25 BayVersG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen und den oben beschriebenen sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Hinweise:

1. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV an einer Versammlung teilnimmt, vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 7 der 15. BayIfSMV.
2. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
3. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.
4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.
5. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtenen Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gez.
Frank Pintsch
Berufsmäßiger Stadtrat

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für mehrere im Bereich der Augsburger Innenstadt geplante, nicht angemeldete Versammlungen unter freiem Himmel am 08.01.2022, 09.01.2022 und 10.01.2022 ohne Veranstalter bzw. Versammlungsleiter in Form eines Demonstrationzuges zum Protest gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid19-Schutzimpfungen aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die geplanten und unangemeldeten als „Spaziergang“ betitelten Versammlungen am 08.01.2022, 09.01.2022 und 10.01.2022, die sich gegen die Corona-Maßnahmen und/oder Covid-19-Schutzimpfungen richten, werden dahingehend beschränkt, dass zwischen sämtlichen Versammlungsteilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden muss. Dort wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, sind die Versammlungsteilnehmer zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet. Der Versammlungsleiter hat auf die Erfüllung dieser Verpflichtung hinzuwirken (z. B. durch Durchsagen oder Ordner). Die FFP2-Maskenpflicht wird mit folgenden Ausnahmen verbunden:
 - 1.1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit.
 - 1.2. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen lediglich eine medizinische Maske tragen.
 - 1.3. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist und dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines

schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthält, werden zum Tragen einer Klarsichtmaske bzw. eines Visiers verpflichtet.

- 1.4. Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.
2. Die unter Ziffer 1 genannten Versammlungen sollen nicht an Engstellen, die die Einhaltung des Abstandsgebots unmöglich machen, sowie auf verkehrsrelevanten Durchgangsstraßen stattfinden. Abweichungen hiervon sind im Rahmen von Einzelanweisungen der polizeilichen Einsatzkräfte möglich.
3. Die Anordnungen unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung gelten auch für sämtliche Alternativ- und Ersatzveranstaltungen der derzeit geplanten Versammlungen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 07.01.2022 um 15:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und ist ab dem 08.01.2022, 00:00 Uhr wirksam.
5. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 10.01.2022 gültig.

Gründe:

I. Sachverhalt

Ab dem 29.11.2021 fanden montags und wöchentlich wiederkehrend stationäre Kundgebungen im Zeitraum von ca. 16:30 Uhr bis 19:00 Uhr auf dem Rathausplatz statt, die sich thematisch gegen die Corona-Maßnahmen sowie gegen eine Impfpflicht richteten. Zudem wurden ab dem 18.12.2021 und den darauffolgenden Samstagen sowie dem 23.12.2021 insgesamt vier Demonstrationzüge zum Thema „für Freiheit“ angemeldet, die ein ähnliches Versammlungsthema verfolgen, wie die montäglichen Kundgebungen. Diese Versammlungen wurden jeweils fristgerecht bei der Stadt Augsburg angezeigt.

Am 27.12.2021 wurde die für diesen Tag ursprünglich angezeigte Versammlung von Veranstalterseite abgesagt. Parallel dazu erfolgten in sozialen Netzwerken Aufrufe zu einem „Spaziergang“, welcher am selben Tag um 18:00 Uhr beginnen sollte. Charakteristisch für diese sogenannten „Spaziergänge“, zu denen im gesamten Bundesgebiet inzwischen gehäuft aufgerufen wird, ist das Fehlen eines sich bekennenden Versammlungsleiters, wengleich es sich polizeilichen Feststellungen zufolge zweifelsfrei um organisierte Aufzüge handelt, die sämtliche tatbestandlichen Voraussetzungen einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel erfüllen. Am 27.12.2021 nahmen in etwa 1.000 Menschen an dem geplanten und nicht angezeigten Demonstrationzug teil. Aufgrund der dynamischen Bewegungen sowie dem Passieren von Engstellen wie auch Wechseln zwischen Straßenraum und Gehwegen kam es hierbei regelmäßig zur Unterschreitung des gesetzlich vorgesehenen Mindestabstandes von 1,5 Metern, § 9 Abs. 1 S. 1 der 15. BayLfSMV. Des Weiteren kam es bei der Ankunft am Zielort, dem Rathausplatz, zu Umarmungen zwischen den Versammlungsteilnehmern, was aufgrund des vorliegenden Videomaterials bestätigt ist.

Ursprünglich wurde vom selben Veranstalter auch für den 01.01.2022 ein Demonstrationzug angezeigt. Dieser wurde im Einvernehmen zwischen Veranstalter und Stadt auf den 02.01.2022 verlegt, jedoch vom Veranstalter am 28.12.2021 telefonisch abgesagt. Am 02.01.2022 nahmen jedoch trotzdem etwa 1.000 Menschen an einem geplanten und nicht angezeigten Demonstrationzug teil. Ebenso wie am 27.12.2021 kam es aufgrund der dynamischen Bewegungen sowie dem Passieren von Engstellen wie auch Wechseln zwischen Straßenraum und Gehwegen regelmäßig zu Unterschreitungen des gesetzlich vorgesehenen Mindestabstandes von 1,5 Metern. Eine sich bekennende Versammlungsleitung war nicht auszumachen.

Am 03.01.2022 fand zunächst eine der montäglich wiederkehrenden angezeigten Versammlungen statt. Im Anschluss daran nahmen etwa 3.000 Menschen an einem geplanten jedoch nicht angezeigten Demonstrationzug teil. Dabei kam es aufgrund der Dynamik des Versammlungsgeschehens zu einzelnen Verstößen gegen die mit Allgemeinverfügung vom 30.12.2021 getroffenen Anordnungen zum Mindestabstand bzw. der Maskenpflicht. Eine Versammlungsleitung war erneut nicht auszumachen.

Für Samstag, den 08.01.2022, war ursprünglich eine Versammlung angezeigt, die von Veranstalterseite mittlerweile wieder abgesagt wurde. Nach derzeitigem Stand ist für Montag, den 10.01.2022, eine Versammlung der oben genannten montäglich wiederkehrenden Versammlungen angezeigt.

Überdies ist den sozialen Netzwerken, die insbesondere die oben genannten Versammlungsthemen zum Gegenstand haben, zu entnehmen, dass bundesweit in sämtlichen Städten zu regelmäßigen Montagsspaziergängen, beginnend je um 18:00 Uhr, aufgerufen wird.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass im unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Zeitraum (nicht angezeigte) Versammlungen in Form eines „Spaziergangs“ stattfinden werden. Dabei werden, wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, voraussichtlich die gesetzlich vorgesehenen oder von Seiten der Versammlungsbehörde angeordneten Beschränkungen der Versammlung nicht eingehalten. Es besteht die Gefahr, dass die infektionsschutzrechtlich vorgesehenen Mindestabstände nicht eingehalten werden oder aufgrund der hohen Teilnehmerzahl und der örtlichen Gegebenheiten sowie der Dynamik eines Demonstrationzuges nicht eingehalten werden können.

II. Rechtliche Würdigung

Die Stadt Augsburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung i. S. d. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 BayVersG, § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayLfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

Unter Einhaltung der Vorgaben des § 9 Abs. 1 der 15. BayLfSMV ist die Durchführung öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel auch in den Zeiten der Corona-Pandemie zulässig. Hierbei muss zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von

1,5 m gewahrt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV). Die zuständigen Behörden haben, soweit dies erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV). Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die derzeitigen durch die Corona-Pandemie bedingten Infektionsgefahren können eine solche Gefahr darstellen, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt Maßnahmen von der zuständigen Behörde getroffen werden können (vgl. BayVG, Beschluss v. 30.05.2020 – 10 CE 20.1291).

Die Anordnung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG). Charakteristisch für die geplanten Demonstrationzüge ist mitunter die Tatsache, dass bei der zuständigen Behörde keine Versammlungsanzeige i. S. d. Art. 13 BayVersG eingeht. Ferner mangelt es an der Person des Versammlungsleiters i. S. d. Art. 3 BayVersG, welcher in der Regel die erforderliche Versammlungsanzeige stellt. Aufgrund des organisierten Ablaufs und Zulaufs der bisherigen Spaziergänge ist überdies der Charakter einer Spontanversammlung i. S. d. Art. 13 Abs. 4 BayVersG zu verneinen. Folglich ist davon auszugehen, dass der Anzeigepflicht weiterhin nicht nachgegangen wird und keine Zusammenarbeit i. S. d. Art. 14 BayVersG erfolgen kann, zumal der Veranstalter der Stadt Augsburg gegenüber bisweilen nicht bekannt ist. Somit sind wichtige Eckpunkte wie die beabsichtigte Wegstrecke samt daraus resultierender Beeinträchtigungen für den Verkehr, die zu erwartende Teilnehmerzahl und der zeitliche Rahmen der Versammlung unbekannt. Für den am 27.12.2021 durchgeführten „Spaziergang“ wird von ca. 1.000 Teilnehmenden ausgegangen, welche sich im stark frequentierten Bereich der Augsburger Innenstadt fortbewegten. Auch für die geplanten und als „Spaziergang“ bezeichneten Demonstrationzüge am 02.01.2022 und 03.01.2022 waren Teilnehmerzahlen im vierstelligen Bereich zu verzeichnen; am 03.01.2022 sogar etwa 3.000 Personen.

Die thematische Auseinandersetzung mit sensiblen Themen wie der Impfpflicht (im Gesundheitswesen) sowie anderweitigen Schutzmaßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie birgt erfahrungsgemäß ein hohes Konfliktpotential, sodass auch die Bildung spontaner Gegendemonstrationen nicht auszuschließen bzw. aufgrund ordnungsgemäßer bereits erfolgter Versammlungsanzeigen sogar zu erwarten ist.

Im Rahmen der Aufzüge am 27.12.2021, kann dem öffentlich zugänglichen Videomaterial entnommen werden, dass es augenscheinlich zu einer gehäuften Unterschreitung der in § 9 Abs. 1 S. 1 der 15. BayIfSMV geregelten Mindestabstände kam. Gleiches gilt für die Aufzüge am 02.01.2022 und 03.01.2022. Den Anordnungen zur Maskenpflicht wurde dabei stellenweise nicht nachgekommen.

Für die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske wurde § 2 Abs. 2 der 15. BayIfSMV analog herangezogen. Die Maßnahme ist geeignet, um den legitimen Zweck, dem Schutz vor Infektionsgefahren durch die Unterschreitung der Mindestabstände, zu fördern. Die FFP2-Maske gilt im Vergleich zu einer einfachen, medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung als sicherer, um Aerosole abzuwehren und vor einer Infektion mit dem Corona-Virus zu schützen. Wie das Gesundheitsamt der Stadt Augsburg in seiner Stellungnahme vom 15.12.2021 mitteilte, wird das Tragen von FFP2-Masken bei einer Unterschreitung der Mindestabstände für erforderlich erachtet. Zudem geht die Versammlungsbehörde von einem besonderen Schutzbedürfnis der Versammlungsteilnehmer aus, da die Erfahrungswerte vorangegangener Versammlungen die Annahme rechtfertigen, dass es sich bei dem Kreis der Versammlungsteilnehmer zu großen Teilen um Personen handeln, welche keine Covid19-Schutzimpfung vorweisen können.

Auch ist die Maßnahme erforderlich. Es ist kein milderes Mittel ersichtlich, welches gleich effektiv wäre. So wird es den Versammlungsteilnehmern ermöglicht, wie beabsichtigt Demonstrationzüge durchzuführen. Weitgreifendere Anordnungen, wie beispielsweise eine stationäre Durchführung oder die gänzliche Untersagung jeglicher Versammlungsaktivitäten würde bedeutend tiefer in die Ausübung des Grundrechtes der Versammlungsfreiheit eingreifen, als die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske bei Unterschreitung der Mindestabstände.

Zuletzt ist die Maßnahme auch angemessen. Insbesondere wurde berücksichtigt, dass die Beschränkung in das Grundrecht auf uneingeschränkte Ausübung der Versammlungsfreiheit eingreift. Dem gegenüber stehen jedoch die schützenswerten Güter Leben und Gesundheit der Teilnehmer selbst, aber auch von Passanten oder unbeteiligten Dritten. Je höher das schützenswerte Rechtsgut ist, desto geringer sind die Anforderungen an den tatsächlichen Schadenseintritt. Im vorliegenden Fall müssen die Interessen der Versammlungsteilnehmer auf uneingeschränkte Ausübung der Versammlungsfreiheit den Interessen der Allgemeinheit auf körperliche Unversehrtheit hintenanstehen. Im Übrigen wurde die Anordnung auch mit Ausnahmen versehen.

Im Hinblick auf das trotz zwischenzeitlich rückläufiger Infektionszahlen nach wie vor sehr hohe Infektionsniveau, das mglw. auch absehbar wieder steigt, und die daraus resultierende weiterhin kritische Belastung des Gesundheitssystems, sowie die prognostizierte schnelle Ausbreitung der noch ansteckenderen Omikron-Variante, ist die Maßnahme insgesamt auch unter Berücksichtigung des hohen Gutes der grundgesetzlich verankerten Versammlungsfreiheit verhältnismäßig. Es sei auch darauf hingewiesen, dass davon ausgegangen werden kann, dass die derzeit bekannten Infektionszahlen nicht den tatsächlichen Werten entsprechen, da Feiertags- und Schulferienbedingt weniger Tests auf Covid-19 stattgefunden haben und stattfinden.

Die Anordnung unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung stützt sich ebenfalls auf Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV. Sie ist geeignet, um das Infektionsrisiko zu minimieren, wie zu Ziffer 1 begründet. Auch ist sie erforderlich, da die Anordnung einer stationären Durchführung bzw. Untersagung auch für Alternativ- oder Ersatzveranstaltungen ein weitgreifender Eingriff als die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske wäre. Überdies überwiegen auch hier die Schutzgüter Leben und Gesundheit dem Grundrecht auf uneingeschränkte Ausübung der Versammlungsfreiheit. Die Maßnahme ist somit auch angemessen und im Ergebnis verhältnismäßig.

Die Anordnungen in Ziffer 1, 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß Art. 25 BayVersG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen und den oben beschriebenen sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Hinweise:

1. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayLfSMV an einer Versammlung teilnimmt, vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 7 der 15. BayLfSMV.
2. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
3. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.
4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1, 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.
5. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
 Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gez.
 Frank Pintsch
 Berufsmäßiger Stadtrat

**„Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)“**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.01.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2021-187-2
 Bauvorhaben: Einbau einer Balkonverglasung
 Baugrundstück: Sonthofer Str. 53
 Flur Nr.: 1266/7
 Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 244 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herrn Benker, unter der Rufnummer 324 - 4679 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
 Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**„Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)“**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 07.01.2022 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2021-344-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Wohnung zu einer Büroeinheit (Haus MI, 3. OG)
Baugrundstück: Gögginger Str. 90
Flur Nr.: 391/3
Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 150 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herrn Schuierer, unter der Rufnummer 324 - 4611 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Bewerbungsfristen 2022:
Augsburger Herbstdult, Lechhauser Kirchweih, Christkindlesmarkt**

Bewerbungen zur Augsburger Herbstdult (Michaelidult) 2022

Termin: 01.10. – 09.10.2022

Bewerbungen jeweils mit nachfolgendem Formular bitte mit allen erforderlichen Angaben ausfüllen und zusammen mit aussagekräftigem Bildmaterial bis spätestens 31. März 2022 (maßgeblich ist der Eingang beim Veranstalter) an:

Hinweis: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Frist zu einer evtl. Genehmigungsfiktion erst ab 1. April 2022 beginnt.

Stadt Augsburg
Marktamt
Fuggerstraße 12 a
86150 Augsburg

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Telefon: 08 21/3 24-39 05

Telefax: 08 21/3 24-39 02

Email: marktamt.stadt@augzburg.de

Stadt Augsburg
 Marktamt
 Fuggerstraße 12 a
 86150 Augsburg

Bewerbung zur Augsburger Herbstdult _____ (Jahr)
Bewerbungsschluss am 31.03. des laufenden Jahres (Ausschlussfrist)

Zuname, Vorname des Bewerbers (Firma)

Anschrift: _____

Telefon: _____ Handy-Nr.: _____

E-Mail: _____ Fax: _____

Geschäftsart: _____

Frontmeter: _____ Tiefe: _____ Höhe: _____

Stromanschluss 220 V _____ KW Kraftstrom _____ KW

Konkrete Beschreibung des Warenangebots (keine Warengruppen!)
 (evtl. auf Extrablatt detailliert)

Steuern: Finanzamt: _____ Steuer-Nr.: _____

Gewerbeanmeldung: in _____ auf den Namen: _____

Eine Haftpflichtversicherung besteht: Ja Nein
 bei _____

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung ist mit der Bewerbung nicht vorhanden. Im Falle einer Zulassung besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz oder ein bestimmtes Warensortiment.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Unrichtige Angaben können zum Ausschluss von der Herbstdult führen.

 Ort, Datum Stempel, Unterschrift

Bewerbungen zur Lechhauser Kirchweih 2022
Termin: 15.10. – 23.10.2022

Falls Sie gerne als Beschicker an der Lechhauser Kirchweih 2022 teilnehmen möchten, senden Sie bitte eine schriftliche Bewerbung mit Informationen zu folgenden Punkten bis spätestens **1. August 2022** (maßgeblich ist der Posteingang beim Veranstalter) an die unten genannte Adresse:

- Persönliche Daten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer/Handynummer, Email)
- Konzept, Darstellung und Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen,
- Erfahrungen aus der Tätigkeit im Reisegewerbe,
- Art, Größe, Tiefe und Höhe des Geschäftes,
- technische Daten (Stromanschluss usw.),
- neuestes Bildmaterial sowie Angaben zur Größe der Verkaufsfläche.

Hinweis: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Frist zu einer evtl. Genehmigungsfiktion erst ab 2. August 2022 beginnt.

Stadt Augsburg
Marktamt
Fuggerstraße 12 a
86150 Augsburg

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon: 08 21/3 24-39 04
Telefax: 08 21/3 24-39 02
Email: marktamt.stadt@augzburg.de

Bewerbung zum Augsburger Christkindlesmarkt 2022 **Termin 21.11. bis 24.12.2022**

Die Stadt Augsburg veranstaltet vom 21. November bis 24. Dezember 2022 auf dem Rathausplatz, kurze Maxstraße, Philippine-Welser-Str. (Rückseite Weberhaus), Moritzplatz, Martin-Luther-Platz, Fuggerplatz, Annastraße und Welserplatz den Christkindlesmarkt als öffentliche Einrichtung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

1. Teilnehmerkreis/Geschäftssparten

Zugelassen werden folgende Warenangebote:

1.1	Süßwaren	92 Frontmeter
1.2	Imbiss	95 Frontmeter
1.3	Heiß- und Kaltgetränke	80 Frontmeter
1.4	Kaffeebetrieb	5 Frontmeter
1.5	Weihnachtsartikel (non-food-Produkte)	490 Frontmeter

2. Auswahl der Bewerber

Die Auswahl der Bewerber wird durch ein nach folgenden Kriterien ausgerichtetes Punktesystem festgelegt:

- Anziehungskraft
- Neuheit / Neues Geschäft
- Platzbedarf
- Preisgestaltung
- Behindertenfreundlichkeit
- Umweltfreundlichkeit
- Familienfreundlichkeit
- Gestaltung und Erscheinungsbild
- Ausstattung des Geschäftes (techn. Stand., Qualität der Ausrüstung, Dekoration)
- Warenangebot
- Traditionsgeschäft
- Vertragserfüllung, Zuverlässigkeit (evtl. Nachweise)
- Erfahrung in der beworbenen Geschäftsart (evtl. Nachweise)
- Ausbildung, Fachkenntnisse, Nachweise
- Engagement für die Veranstaltung
- Persönliche Präsentation, Serviceleistungen, Kundenfreundlichkeit

3. Verkaufseinrichtungen

Grundsätzlich sind die von der Stadt aufgestellten Verkaufsbuden oder –stände zu verwenden. Sie bedürfen eines besonderen Ausbaus durch die Marktbesucher.

Für die Anbietergruppe 1.2 (Imbiss), 1.3 (Heiß- und Kaltgetränke) sowie 1.4 (Kaffeebetrieb) sind ausnahmslos Eigenbauten notwendig, die vom Marktamt begutachtet worden sind.

4. Anträge

Das Online-Antragsformular auf Zulassung zum Christkindlesmarkt 2022 und auf Zuweisung eines Verkaufplatzes muss bis zum 30.04.2022 bei der Stadt Augsburg, Marktamt, eingegangen sein. Online-Antragsunterlagen können während der Antragsfrist im Internet unter www.augsburg.de unter der Rubrik „Freizeit“, „Feste und Märkte“, „Christkindlesmarkt“, „Informationen für Marktbesucher“, [Onlineformular](#)“ abgerufen werden.

Gleichzeitig ist von jedem Antragsteller ein(e) Bearbeitungsgebühr/Kostenvorschuss von **30,- € je Bewerbung** durch Überweisung auf das Girokonto der Stadt Augsburg, Stadtparkasse Augsburg, IBAN: DE33 7205 0000 0001 0604 82 zu überweisen. Der Verwendungszweck „**4.76310.104811**“ sowie „**Christkindlesmarkt + Jahreszahl**“ sind dabei zwingend anzugeben. Bei Auslandszahlungen bitte die SWIFT-BIC: AUGSDE77XXX angeben.

Verspätet oder ohne Bearbeitungsgebühr/Kostenvorschuss eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Dies gilt ausdrücklich auch für eine(n) rechtzeitig eingezahlten Bearbeitungsgebühr/Kostenvorschuss ohne fristgerechten Bewerbungseingang. Wird der Kostenvorschuss von 30 € nicht **bis 30.04.2022** entrichtet, so wird die Bewerbung als zurückgenommen behandelt. Bewerber/innen, die Ihr Gesuch unvollständig oder nicht auf dem vorgegebenen Formblatt einreichen, scheiden bei der Entscheidung über Zulassungen automatisch aus. Gleiches gilt für Bewerber/innen die Platzgelder, Gebühren oder Steuern irgendeiner Art schulden.

Für jede Geschäftssparte gem. Ziff. 1.1 – 1.5 sowie für jede Person ist ein gesondertes Bewerbungsformular einzureichen. Sammelbewerbungen werden nicht berücksichtigt. Nur vollständig und leserlich ausgefüllte sowie eigenhändig unterschriebene Bewerbungen können bearbeitet werden. Genaue Beschreibungen des Verkaufsangebotes und geeignete Unterlagen (z. B. Prospekte, Fotos vom Stand) sind den Bewerbungen beizufügen.

Das Marktamt behält sich vor beim beantragten Warenangebot Veränderungen vorzunehmen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung kann vom Marktamt keine Prüfung auf Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen erfolgen.

Die Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt, grundsätzlich kann jede(r) Bewerber/in nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Sollten ein/e Bewerber/in mit mehreren Geschäften die für die Zulassung erforderliche Punktzahl erreichen, so entscheidet der Veranstalter im Rahmen seines Gestaltungswillens, welches Geschäft zugelassen wird.

Betrifft nur Geschäftsparten Ziff. 1.1 bis 1.4

Zur Gewährleistung einer möglichst objektiven Auswahl der Beschicker zum Christkindlesmarkt und zur transparenten Darstellung der Zulassungs- oder Absageentscheidung wird im Bereich Imbiss, Heiß- und Kaltgetränke, Kaffeebetrieb und Süßwaren zusätzlich ein Fragebogen verlangt. Den Fragenbogen finden Sie im Internet unter www.augsburg.de unter der Rubrik „Freizeit“, „Feste und Märkte“, „Christkindlesmarkt“, Informationen für Marktbeschicker.

Zusätzlich muss für den Bereich Imbiss, Heiß- und Kaltgetränke, Kaffeebetrieb und Süßwaren ein ausführliches Geschäftskonzept vorgelegt werden.

Anträge oder Zulassungen zum Augsburger Christkindlesmarkt in früheren Jahren begründen keinen Rechtsanspruch auf erneute Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Auch geben frühere Zulassungen keine Gewähr dafür, dass Betriebsführung und -gestaltung weiterhin den Vorstellungen des Veranstalters zur Durchsetzung der Marktkonzeption entsprechen.

Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Plätze verfügbar sind, trifft die Stadt Augsburg eine Auswahlentscheidung nach Maßgabe der vom Stadtrat der Stadt Augsburg aufgestellten Bewertungskriterien (Punktesystem).

5. Vorschriften

Für die Durchführung des Marktes gelten die Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt der Stadt Augsburg vom 25.07.1988 (ABl. S. 76), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.11.2015 (ABl. S. 311), die Gebührensatzung vom 01.08.1999 (ABl. S. 170), zuletzt geändert am 31.03.2016 (ABl. S. 83) sowie die allgemeinen Vorschriften und die jeweiligen Auflagen des Zulassungsbescheides.

Hinweis: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Frist zu einer evtl. Genehmigungsfiktion erst ab 1. Mai 2022 beginnt.

Stadt Augsburg
Marktamt
Fuggerstraße 12 a
86150 Augsburg

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon: 08 21/3 24-39 05
Telefax: 08 21/3 24-39 02
Email: marktamt.stadt@augsburg.de

An die
Stadt Augsburg
Marktamt

Tel.: 0821/324-3905
Fax: 0821/324-3902

**Bewerbung zum Augsburger Christkindlesmarkt (Jahr)
Bewerbungsschluss am 30.04. des laufenden Jahres (Ausschlussfrist)**

Bitte leserlich schreiben!

Zuname, Vorname des Bewerbers (Firma)

.....

Anschrift

.....

.....

Telefon: Handy-Nr.

E-Mail: Fax:

Geschäftsart

Frontmeter

Tiefe

Stromanschluss 220 V KW Kraftstrom KW

Konkrete Beschreibung des Warenangebots (keine Warengruppen!)
(evtl. auf Extrablatt detailliert)

.....
.....
.....
.....

Steuern: Finanzamt: Steuer-Nr.:

Gewerbeanmeldung: in auf den Namen:

Eine Haftpflichtversicherung besteht: Ja Nein

bei.....
.....

Zu Ihrer Bewerbung benötigen wir eine Kopie der gültigen Reisegewerbekarte (mit Ihrem Warenangebot) und im Falle der Bewerbung durch eine Rechtsform (GmbH etc.) die Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung ist mit der Bewerbung nicht vorhanden. Im Falle einer Zulassung besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz oder ein bestimmtes Warensortiment.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
Unrichtige Angaben können zum Ausschluss vom Christkindlesmarkt führen.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel, Unterschrift(en)

